Publikation im Aarberger Amtsanzeiger am 17. März 2017

Gemeinde Aarberg

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Folgende **Hinweise** bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen und Wegen sind von den Strassenanstössern zu beachten:

Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten, sind durch Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen gefährdet. Damit derartige Verkehrsgefährdungen verhindert werden, schreibt das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, Anpflanzungen müssen seitlich **mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand** haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhalten den Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen. Über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden.

- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

- Bei gefährlichen Strassenstellen längs öffentlicher Strassen, insbesondere bei Kurven, Einmündungen, Kreuzungen, Bahnübergängen, dürfen höherwachsende Bepflanzungen aller Art inkl. Geäste **die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen**, weshalb ein je nach den örtlichen Verhältnissen **ausreichender Seitenbereich** freizuhalten ist.

Hiermit werden die Strassenanstösser ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **bis zum 31. Mai 2017** und **im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut** auf das vorgeschriebene Lichtmass **zurückzuschneiden**. Ein entsprechendes Merkblatt kann bei der Bauabteilung bezogen oder auf der Homepage der Gemeinde unter www.aarberg.ch/Verwaltung/Formulare & Dokumente/Merkblatt „Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern“ eingesehen werden.

Urs Hostettler, Werkhofchef, Tel. 032 392 24 40 steht Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass der **nächste Häckseldienst** der Gemeinde Aarberg in der Kalenderwoche 14, ab Mittwoch, 5. April 2017 angeboten wird.

17. März 2017 Bauabteilung Aarberg